

Statuten des Vereins
Evangelisches Bildungswerk Kärnten und Osttirol
c/o Italienerstraße 38, 9500 Villach

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Evangelisches Bildungswerk Kärnten und Osttirol“, im Folgenden kurz Bildungswerk genannt.

(2) Das Bildungswerk hat seinen Sitz in Villach. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und erstreckt sich auf das Gebiet der Evangelischen Diözese Kärnten und Osttirol.

(3) Das Bildungswerk ist als Evangelisch-kirchlicher Verein nach der Verfassung der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich anerkannt.

§ 2 Zweck

Das Bildungswerk, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung evangelischer Erwachsenenbildung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Dieser Zweck wird erreicht durch

- a) Vermittlung, Beratung und Förderung örtlicher Bildungswerke
- b) Veranstaltungen wie Vorträge, Diskussionen, Seminare, Tagungen, Bildungsreisen und dergleichen
- c) Durchführung wissenschaftlicher Arbeit und Begleitung von Projekten
- d) Herausgabe von Druckwerken
- e) Zusammenarbeit mit Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

§ 4 Finanzierung

Die erforderlichen Geldmittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Subventionen von Land, Bund und kirchlichen Stellen
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Spenden und Sammlungen
- d) eigene Veranstaltungen
- e) Geschenke und letztwillige Verfügungen

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. fördernde Mitglieder oder
- c. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Arbeit des Bildungswerks unterstützen, insbesondere durch die Bezahlung ihres Mitgliedsbeitrags.

Fördernde Mitglieder tragen zur Erreichung des Zwecks vor allem durch Zahlung eines erhöhten Beitrages bei.

Ehrenmitglieder werden hierzu wegen besonderer Verdienste um das Bildungswerk ernannt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bildungswerks können alle physischen und juristischen Personen werden.

(2) Die **Aufnahme** der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Die **Ernennung zum Ehrenmitglied** erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch den Tod bei physischen und Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, sowie durch Ausschluss durch den Vorstand.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

(3) Der Vorstand kann beschließen ein Mitglied auszuschließen, wenn es die ihm obliegenden Pflichten versäumt oder wenn die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft das Ansehen oder den Zweck des Bildungswerkes beeinträchtigen könnte. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben gehört zu werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Bildungswerks teilzunehmen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Fördernden sowie Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Diese haben insbesondere auch kein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Bildungswerkes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Bildungswerkes leiden könnte.

(4) Es stehen ihnen die Einsicht- und Prüfrechte sowie die Minderheitenrechte nach dem Vereinsrecht zu.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht in Angelegenheiten des Bildungswerk oder eines seiner Organe betreffend im Streitfall binnen eines Monats das Schiedsgericht (§ 13) anzurufen, das endgültig entscheidet. Diese Frist beginnt mit dem Eintritt des Ereignisses, gegen welches sich die Beschwerde richtet.

(6) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Bildungswerkes sind:

- 1) die Hauptversammlung (§§ 10, 10a);
- 2) der Vorstand (§§ 11, 11a, 11b);
- 3) die Rechnungsprüfer/innen (§ 12);
- 4) das Schiedsgericht (§ 13).

§ 10 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres statt.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der/die Obmann/Obfrau jederzeit einberufen, hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung stattzufinden oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, und zwar in den beiden letztgenannten Fällen binnen sechs Wochen.

(4) Zu den ordentlichen wie außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Obfrau/Obmann.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung bei dem/der Obmann/Obfrau schriftlich einzureichen.

(6) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, wobei juristische Personen durch einen Bevollmächtigten zu vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, doch können Mitglieder, die an der Hauptversammlung nicht teilnehmen können, ihr Stimmrecht einem anderen ordentlichen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied kann maximal zwei Stimmen innehaben.

(7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen Statuten geändert, eine Ehrenmitgliedschaft aberkannt, Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer/innen abberufen oder das Bildungswerk aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und müssen bereits in der ausgesendeten Tagesordnung angeführt sein.

§ 10a Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für drei Jahre bzw. deren Abberufung
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, für drei Jahre bzw. deren Abberufung

- c) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes – unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer/inne/n
- d) Beschlussfassung über den nächsten Haushaltsplan
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Bildungswerkes
- h) Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organwaltern und dem Verein

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt und besteht aus:

- a) dem Obmann/der Obfrau
- b) dem/der Schriftführer/in
- c) dem/r Kassier/in
- d) deren Stellvertreter/inne/n
- e) bis zu drei weiteren Mitgliedern

(2) Der Vorstand wird von Obfrau/Obmann, ist diese/r verhindert, von deren/dessen Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

(3) Er hat mindestens einmal im Jahr zusammenzutreten. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn es mindestens zwei Mitglieder desselben verlangen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(5) Den Vorsitz im Vorstand führt die/der Obfrau/Obmann, bei deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Jedoch im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

(7) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung und durch Rücktritt.

(8) Die Funktionsdauer des Vorstands endet mit Konstituierung des neu gewählten Vorstands.

(9) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an die/den Obfrau/Obmann, bzw. den/die Stellvertreter/in zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl, bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(10) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder an dessen Stelle für den Rest der Funktionsperiode ein anderes ordentliches Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen.

§ 11a Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan „im Sinne des Vereinsgesetzes 2002“. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- b) Erledigung der administrativen Geschäfte des Bildungswerkes
- c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- d) Vorschlag auf Zuerkennung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Einsetzung und Auflösung von Fachausschüssen
- f) alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind

§11b Aufgaben einzelner Vorstandmitglieder

(1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen; er/sie fertigt alle Schriftstücke gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in, soweit sie nicht rein informativen Inhalt haben. Schriftstücke finanziell verpflichtenden Inhalts fertigen Obmann/Obfrau und Kassier/in gemeinsam.

Ferner obliegen dem/der Obmann/Obfrau die Einberufung und Leitung aller Vorstandssitzungen und die Leitung der Hauptversammlung

(2) Der/die Schriftführer/in ist besonders für die Abfassung aller Sitzungs- und Versammlungsprotokolle verantwortlich.

(3) Der/die Kassier/in hat die gesamte Geldgebarung im Sinne des Haushaltsplanes zu führen und zu überwachen, und der Hauptversammlung den Rechnungsbericht zu erstatten. Der/die Kassier/in fertigt Schriftstücke finanziell verpflichtenden Inhalts gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau.

§ 12 Rechnungsprüfer/innen und ihre Aufgaben

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Als Rechnungsprüfer/innen sind nur Personen wählbar, die in den zu prüfenden Geschäftsjahren nicht dem Vorstand angehört haben bzw. angehören.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die Überprüfung der Finanzgebarung des Bildungswerkes durch Vornahme von Kassenrevisionen (auch während des Geschäftsjahres) und die Erstattung des Prüfberichtes in der Hauptversammlung.

(3) Bei Gefahr im Verzug haben die Rechnungsprüfer/innen den Antrag auf Einberufung einer a.o. Hauptversammlung zu stellen.

§ 13 Schiedsgericht

(1) In aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es handelt sich um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem binnen zwei Wochen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter/in namhaft macht.

(3) Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand selbst den/die Schiedsrichter/in bestellen. Diese beiden Schiedsrichter/innen werden vom Vorstand einberufen

und wählen ein weiteres ordentliches Mitglied als Vorsitzenden in das Schiedsgericht. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig, eine Berufung an ein anderes Organ des Bildungswerks ist unzulässig.

§ 14 Auflösung des Bildungswerkes

Die freiwillige Auflösung des Bildungswerks kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen, insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Das verbleibende Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes der Evangelischen Superintendentur A.B. Kärnten und Osttirol zuzuführen.

Sollte sich ein neuer Verein, der ebenfalls gemeinnützige Ziele verfolgt und auch sonst auf die gleichen oder ähnlichen Ziele ausgerichtet ist, bilden, so ist diesem Verein das Vereinsvermögen zu übertragen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Geänderte Fassung vom 13. März 2009

Mag. Ralf Stoffers
Obmann

Dr. Wolfgang Morascher
Schritfführer